Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106
- Kinderhaus - (Teilabschnitt IV)
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Am Burloh / Rektoratsweg

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt IV) Am Burloh/ Rektoratsweg wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes zwischen den Straßen Am Burloh, Rektoratsweg, Janningsweg und Haubrockweg. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 91, Flurstücke 82, 137, 318, Ostteil der Flurstücke 90 (Rektoratsweg), 91 (Rektoratsweg 111), 140 (Janningsweg 41), 141 (Rektoratsweg 123), 316 (Rektoratsweg 105) bis zur neufestgesetzten westlichen Straßenbegrenzungslinie des Rektoratsweges Nordteil der Flurstücke 162 und 320 bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 265 der Flur 94; Südteil des Flurstücks 332 (Rektoratsw_) bis zur Südgrenze des Janningsweges; Flur 94, Flurstücke 103 (Janningsweg 31), 104 (Janningsweg 29), 105 (Janningsweg 27), 106 (Janningsweg 23), 157; 159 (Am Burloh 16), 160 (Am Burloh 18), 161 (Rektoratsweg 124), 162, 164; 165 (Am Burloh 22), 166; Westteil des Flurstücks 167 bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 157; 178 (Haubrockweg 10), 179, 180; 181 (Haubrockweg), 205; 206 (Am Burloh 14), 209; 210 (Am Burloh 20), 212, 213, 214; 215 (Haubrockweg 12 a); 217 und 218 (Haubrockweg); 227 (Janningsweg 17), 228; Nordteil des Flurstücks 264 bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 265; 364 und 365.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt IV) soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorbezeichneten Geländes dienen. Hierzu ist vorgesehen, reine Wohngebiete gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung für eine 1- bzw. 2geschossige offene Bauweise unter Einbeziehung der vorhandenen Wohnhausbebauung auszuweisen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene Straßennetz. Zusätzlich ist eine Verbindungsstraße zwischen Haubrockweg und Rektoratsweg vorgesehen, die zusätzlich mit der Straße Am Burloh verbunden wird. Am Rektoratsweg und Am Burloh wird zum verkehrsgerechten Ausbau der Straße die Inanspruchnahme von Vorgartenflächen erforderlich. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Parkbuchten und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Plätze für Gemeinschaftsgaragen und Stellplätze ausgewiesen.

b. w.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen zur Baugestaltung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen bzw. ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff. BBauG.

Der Ausbau der Straßen soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen für den Anteil der Stadt Münster (10 % gemäß § 129 (1) BBauG) schätzungsweise 130.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 29. April 1968 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus) - Teilabschnitt IV - Am Burloh/Rektoratsweg.

Münster (Westf), den 2. Mai 1968
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt IV aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 25. 5. 1968 in der Zeit vom 4. Juni bis 4. Juli 1968 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 5. Juli 1968

(Große Boldhorn)
Stadtvermessungsamtmann

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.)